

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. Mai 2015

Nr. 2015/853

## Neuendorf: Teilzonen- und Gestaltungsplan "Logistikcenter Ost, Halle 4" mit Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsprüfung und Rodungsgesuch / Behandlung der Einsprache

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitet dem Regierungsrat die Nutzungsplanung „Logistikcenter Ost, Halle 4“ zur Genehmigung. Das Dossier besteht aus den folgenden Unterlagen:

- Teilzonen- und Gestaltungsplan Logistikcenter Ost, Halle 4, mit Sonderbauvorschriften und Schemaschnitten (1:5'000 / 1:2'000 / 1:1'000 / 1:500)
- Rodungsgesuch vom 25. Februar 2014 (Rodungsformular, Rodungsgesuch Situation 1:1000, Ersatzaufforstung Situation 1:1'000)
- Raumplanungsbericht vom 6. Dezember 2013 (orientierend)
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 4. Juli 2013 (orientierend)
- Bericht Grundlagen Verkehr vom 17. Juni 2013 (orientierend).

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Allgemeines

Die Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG (MVN AG) ist heute in der Industriezone von Neuendorf und Oberbuchsiten angesiedelt. Um die steigenden Warenströme bewältigen zu können, hat die MVN AG zahlreiche Lagerflächen in der Umgebung von Neuendorf zugemietet. Die Mehrzahl dieser Aussenlagerstandorte wird nun durch eine neue Halle (Logistikcenter Ost, Halle 4) am Standort des heutigen Tiefkühlagers II ersetzt. Diese wird direkt an die Westseite des bestehenden Logistikcenters Ost, Halle 5 und Halle 6, angebaut.

Die für den Neubau vorgesehene Fläche ist nach dem rechtsgültigen Bauzonenplan heute zum grössten Teil der Industriezone zugeordnet. Am westlichen Rand sind eine trennende Grünfläche und zwei rechtlich als Waldareal geltende Feldgehölze ausgeschieden. Zudem ist über dem Areal der Gestaltungsplan MVN Migros Verteilbetriebe mit Sonderbauvorschriften rechtskräftig (RRB Nr. 3951 vom 1. Dezember 1992).

Mit der vorliegenden Nutzungsplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Bauprojektes Neubau Logistikcenter Ost, Halle 4, geschaffen. Mit dem Teilzonenplan werden Teile der trennenden Grünflächen sowie der Feldgehölze (Wald), welche zum Teil gerodet und ersetzt werden, der Industriezone zugeordnet. Im Gestaltungsplan, der den rechtskräftigen Gestaltungsplan teilweise ersetzt, sind verschiedene Baufelder ausgeschieden. Zudem werden die Gleisanschlüsse ausgewiesen, denn das Logistikcenter darf nur mit

Gleisanschluss in Betrieb genommen werden. Die Sonderbauvorschriften enthalten weitergehende Bestimmungen zur Nutzung, Erschliessung und Parkierung sowie zur Gestaltung und Begrünung des Areals.

## 2.2 Umweltverträglichkeit

Mit einer geplanten Lagerfläche bzw. einem Lagervolumen von rund 65'000 m<sup>2</sup> bzw. 365'000 m<sup>3</sup> entspricht das Vorhaben dem Anlagetyp 80.6 „Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20'000 m<sup>2</sup> oder einem Lagervolumen von mehr als 120'000 m<sup>3</sup>“ gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011. Das vorgesehene Bauprojekt ist somit UVP-pflichtig.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung, die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit der Projektverfasser (Fassung vom 4. Juli 2013)
- die vorläufige Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 8. Februar 2014.

Das Amt für Umwelt beurteilt das Projekt - unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Massnahmen und unter dem Vorbehalt der Überprüfung der Detailentwässerung im Baugesuchverfahren - als umweltverträglich.

## 2.3 Verfahren

Die öffentliche Auflage des Teilzonen- und Gestaltungsplanes sowie des Rodungsgesuches erfolgte in der Zeit vom 28. Februar 2014 bis und mit 31. März 2014. Der Gemeinderat hat den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Logistikcenter Ost, Halle 4“ mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsprüfung am 2. Juni 2014 letztmals beschlossen. Innerhalb der Auflagefrist ist beim Volkswirtschaftsdepartement eine Einsprache gegen das Rodungsgesuch eingegangen.

Formell sind keine Bemerkungen zu machen.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Für die bestehende, über die Neustrasse führende Zufahrtsstrasse zum Logistikcenter Ost wurde Wald gerodet, ohne dass dafür eine entsprechende waldrechtliche Ausnahmegenehmigung / Rodungsbewilligung gemäss Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) vorlag beziehungsweise erteilt wurde. Nun sollen die betroffenen Flächen neu der Industriezone zugewiesen werden, was gemäss Art. 12 WaG ebenfalls eine entsprechende waldrechtliche Ausnahmegenehmigung / Rodungsbewilligung erfordert.

Bevor die Anpassung des Bauzonenplans im Bereich der Zufahrtsstrasse zum Logistikcenter Ost genehmigt werden kann, muss ein ordentliches Rodungsverfahren durchgeführt werden. Die betroffenen Bereiche auf den Parzellen GB Nrn. 317 und 321 (vgl. beiliegender Plan) sind von der Genehmigung des Teilzonenplanes auszunehmen.

## 2.4 Ausnahmegenehmigung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodungsbewilligung)

Die mit dem Bau der neuen Halle 4 Logistikcenter Ost verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 WaG dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten.

Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Schutz der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Laut Rodungsgesuch vom 25. Februar 2014 müssen für das Vorhaben 1'598 m<sup>2</sup> Wald gerodet werden, davon 805 m<sup>2</sup> definitiv. Zum Zeitpunkt als das Rodungsgesuch eingereicht wurde, waren die Rodungen zum weitaus grössten Teil bereits ausgeführt.

Die Grundeigentümer sind mit den geplanten Rodungen und Rodungersatzmassnahmen einverstanden. Auch von Seiten der kantonalen Fachstellen werden keine Einwände gegen das Rodungsvorhaben erhoben.

Nach Art. 6 WaG ist der Kanton für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsgesuch geprüft und kommt zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind:

#### 2.4.1 Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Der Erhalt des Standortes der Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG in der Gemeinde Neuendorf bzw. in der Region stellt aufgrund der Grösse des Arbeitgebers und der damit zusammenhängenden Arbeitsplätze ein öffentliches volkswirtschaftliches Interesse dar, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt beziehungsweise diesem gleichgesetzt werden kann. Zudem führen die Zusammenlegung der verschiedenen Warenlager an einem Standort und dessen optimale Anbindung an Schiene und Strasse zu einer Reduktion der Transporte sowie der damit verbundenen Umweltbelastungen.

#### 2.4.2 Standortgebundenheit und raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a und b WaG)

Aufgrund der Grösse der Halle, der Abgrenzung und Ausnützung der Bauzone, der bestehenden Einschränkungen durch Autobahn und Eisenbahnlinie sowie der vorhandenen Gebäude- und Versorgungsinfrastruktur und Anschlüsse an Schiene und Strasse kann für das Bau- und Rodungsvorhaben eine relative Standortgebundenheit als gegeben erachtet werden.

Raumplanerisch stützt sich das Rodungsvorhaben auf einen neuen Teilzonen- und Gestaltungsplan, der gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung erlassen wird.

#### 2.4.3 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Aufgrund der topografischen Verhältnisse und der geringen Grösse der Rodungsfläche führt die Rodung zu keiner Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung, noch hat das Vorhaben Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

#### 2.4.4 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Die Rodung und der Rodungersatz tangieren keine besonders schützenswerten Lebensräume oder besonders wertvollen Waldstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht massgeblich beeinträchtigt.

#### 2.4.5 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Rodungersatz erfolgt für die temporären Rodungen durch flächengleiche Ersatzaufforstungen an Ort und Stelle, für die definitiven Rodungen im Ausmass von 805 m<sup>2</sup> durch Ersatzaufforstungen unmittelbar angrenzend an die Rodungsflächen (626 m<sup>2</sup>) und in der gleichen Gegend 10 km entfernt in der Gemeinde Trimbach (179 m<sup>2</sup>). Damit genügt der Rodungersatz den gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 7 WaG.

#### 2.4.6 Ausgleichsabgabe (Art. 9 WaG)

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck, gestützt auf § 5 Abs. 2 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11), eine sogenannte Ausgleichsabgabe.

Basierend auf der Kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) wird die Ausgleichsabgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen „Rodungszweck: Bau- und Industrieland“ auf Fr. 12.00 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe ist von der Bewilligungsinhaberin zu leisten.

#### 2.5 Behandlung der Einsprache des Vogelschutzverbandes des Kantons Solothurn (VVS), p.A. Thomas Lüthi, Weinhaldenweg 17, 4614 Hägendorf, vom 23. März 2014 gegen das Rodungsgesuch

Der VVS ist gemäss § 16 Abs. 2 Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) eine einspracheberechtigte kantonale Organisation. Die Einsprache erfolgte frist- und formgerecht. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.

Der Einsprecher stellt in seiner Einsprache folgende Anträge:

- a. Die Rodungsbewilligung dürfe nur mit der Auflage erteilt werden, dass die Arbeiten nicht während der Brutzeit von Vögeln (Mitte März bis Ende September) ausgeführt werden dürfen.
- b. Auf die Ersatzaufforstung in Trimbach GB Nr. 574 sei zu verzichten.
- c. Statt einer Ersatzaufforstung sei im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Bundesgesetz über den Wald mit Aufwertungen in der Gemeinde Neuendorf Ersatz zu leisten.

#### 2.5.1 Einspracheverhandlung

Am 13. Juni 2014 führte das Volkswirtschaftsdepartement mit der Gesuchstellerin des Rodungsgesuches (Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG; v.d. BSB + Partner, 4702 Oensingen) und dem Einsprecher eine Einspracheverhandlung durch. Es kam keine Einigung zustande, die zu einem Rückzug der Einsprache geführt hätte.

#### 2.5.2 Materielle Beurteilung der Rechtsbegehren:

- a. Der Antrag des Einsprechers, dass die Rodungsbewilligung mit der Auflage zu erteilen sei, dass die Arbeiten nicht während der Brutzeit von Vögeln ausgeführt werden dürfen, entspricht der Bewilligungspraxis der kantonalen Rodungsbehörde.

Dadurch, dass die Rodungen bereits ohne Bewilligung vor der Publikation und Auflage ausgeführt worden sind, ist das Rechtsbegehren jedoch gegenstandslos geworden.

b. Die Forderung, es sei auf die 179 m<sup>2</sup> grosse Ersatzaufforstung in der Gemeinde Trimbach zu verzichten, begründet der Einsprecher damit, dass diese Ersatzaufforstung unzulässig sei, weil der Rodungersatz nicht „in derselben Gegend“ im Sinne von Art. 7 Abs. 1 WaG geleistet werde. Zudem mache eine Aufforstung in einem Wald im Jura als Ersatz für eine Rodung eines Feldgehölzes im Mittelland ökologisch keinen Sinn.

Die Rodungsflächen liegen auf 435 m.ü.M. in der Gemeinde Neuendorf im Mittelland; die angefochtene Ersatzaufforstungsfläche liegt 10 km entfernt auf 610 m.ü.M. in der Gemeinde Trimbach am Fusse des Jura. Der für die 1'598 m<sup>2</sup> Rodungen zu leistende Rodungersatz erfolgt durch Ersatzaufforstungen von 1'419 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle beziehungsweise unmittelbar angrenzend an die Rodungsflächen in Neuendorf und durch Ersatzaufforstung von 179 m<sup>2</sup> in Trimbach.

Massgebliches Kriterium dafür, ob eine Ersatzaufforstungsfläche als „in derselben Gegend liegend“, im Sinne von Art. 7 Abs. 1 WaG, einzustufen ist, ist nicht in erster Linie und nicht nur die Distanz zwischen Rodungs- und Ersatzaufforstungsort, sondern vor allem auch die Vergleichbarkeit der standörtlichen Wuchsbedingungen und der biogeografischen Merkmale von Rodungs- und Ersatzaufforstungsort.

Sowohl der Rodungsstandort „Neuendorf“ als auch der Ersatzaufforstungsstandort „Trimbach“ gehören vegetationskundlich zur submontanen Höhenstufe und bieten aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen ähnliche Wuchsbedingungen und Möglichkeiten betreffend Baumartenwahl. Zudem liegen beide Standorte in derselben Region, die durch den Siedlungsraum des Mittellandes und des Jurasüdfusses gebildet wird.

Die angefochtene Ersatzaufforstungsfläche weist eine Ausdehnung von 179 m<sup>2</sup> auf, was dem Standraum von 2 (-3) ausgewachsenen Bäumen entspricht. Die ökologischen Wirkungen einer solch kleinen Fläche sind daher kaum mess- und feststellbar.

Demzufolge unterscheiden sich auch die Ökobilanzen für die Rodungersatz-Varianten „Ersatzaufforstung von 1'598 m<sup>2</sup> in Neuendorf“ und „Ersatzaufforstung von 1'419 m<sup>2</sup> in Neuendorf und 179 m<sup>2</sup> in Trimbach“ nicht massgeblich.

Der Ersatzaufforstungsstandort „Trimbach“ ist als zu „derselben Gegend“ gehörend im Sinne von Art. 7 Abs. 1 WaG einzustufen; die ökologischen Unterschiede zwischen den Standorten „Neuendorf“ und „Trimbach“ sind als nicht massgeblich zu bewerten. Das Rechtsbegehren ist somit abzuweisen.

c. Der Einsprecher beantragt, statt einer Ersatzaufforstung seien Aufwertungen in der Gemeinde Neuendorf im Sinne von Art. 7 Abs. 2 WaG zu leisten.

Zwar sieht das Waldgesetz vor, dass der Rodungersatz in Form von Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geleistet werden kann (Art. 7 Abs. 2 WaG). Diese Möglichkeit ist nach Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG nur „ausnahmsweise“ anzuwenden. An erster Stelle ist der Rodungersatz durch Realersatz in derselben Gegend zu leisten (Art. 7 Abs. 1 WaG).

Da es im vorliegenden Fall möglich ist, den Rodungersatz durch eine Ersatzaufforstung (= Realersatz) an Ort und Stelle beziehungsweise in derselben Gegend zu leisten, besteht keine Notwendigkeit, den Rodungersatz in Form von Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu leisten.

Das Rechtsbegehren ist somit abzuweisen.

- 2.5.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Antrag betreffend Beachtung der Brutzeit der Vögel bei den Rodungsarbeiten durch den Umstand, dass die Rodungen vorzeitig ohne Bewilligung ausgeführt wurden, gegenstandslos geworden ist und dass der Rodungersatz gemäss Rodungsgesuch vom 25. Februar 2014 quantitativ und qualitativ den gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 7 WaG entspricht.

Damit sind die Anträge des Einsprechers, soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind, vollumfänglich abzuweisen.

- 2.5.4 Das Einspracheverfahren gegen Rodungsgesuche ist gemäss § 27<sup>bis</sup> Bst. a Kantonaler Gebührentarif (GT; BGS 615.11) kostenpflichtig. Für den Entscheid in Sachen Einsprache des Vogelschutzverbandes des Kantons Solothurn (VVS) wird eine Gebühr von Fr. 300.00 erhoben. Die Gebühr wird dem Einsprecher auferlegt.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf die Erwägungen sowie §§ 14 ff Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), Art. 4 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11), §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) und die Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73):

- 3.1 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Logistikcenter Ost, Halle 4“ mit Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsprüfung und Rodungsgesuch der Einwohnergemeinde Neuendorf werden genehmigt.
- 3.2 Die ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters liegenden Teile der Bauzonenplan-Anpassung auf den Parzellen GB Nrn. 317 und 321 (siehe beiliegender Übersichtsplan) werden von der Genehmigung ausgenommen, bis das ausstehende Rodungsverfahren für die bestehende, über die Neustrasse führende Zufahrtsstrasse zum Logistikcenter Ost nachgeholt wurde bzw. abgeschlossen ist.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Ausnahmbewilligung nach Art. 5 WaG (Rodungsbewilligung):
- 3.4.1 Der Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG, Neustrasse 49, 4623 Neuendorf, wird die nachträgliche Ausnahmbewilligung erteilt, für den Bau der neuen Halle 4 Logistikcenter Ost im Rahmen des zugehörigen Teilzonen- und Gestaltungsplanes insgesamt 1'598 m<sup>2</sup> Wald zu roden, davon 805 m<sup>2</sup> definitiv. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Neuendorf Nrn. 320 und 321 (Koord. 626'435 / 239'970 und 626'470 / 239'900) und ist befristet bis 31. Dezember 2018.
- 3.4.2 Für die Rodung ist eine Ersatzaufforstung mit standortgerechten Arten zu leisten, davon 793 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle, 626 m<sup>2</sup> unmittelbar angrenzend an die Rodungsflächen auf den Parzellen GB Neuendorf Nrn. 320 und 321 (Koord. 626'435 / 239'970 und 626'470 / 239'900) und 179 m<sup>2</sup> in der gleichen Gegend auf Parzelle GB Trimbach Nr. 574 (Koord. 633'415 / 247'120). Die Ersatzaufforstungen sind spätestens bis 31. Dezember 2018 auszuführen.
- 3.4.3 Massgebend für die Rodungen und die Ersatzaufforstung sind die eingereichten Rodungsgesuchsunterlagen, insbesondere die Pläne:

- Situation 1:1'000, Rodungsgesuch, Logistikcenter Ost, Halle 4 (BSB + Partner, 4702 Oensingen; dat. 08.10.2013, rev. 20.02.2014; Dok-Nr. 6646/10)
- Situation 1:1'000, Ersatzaufforstung Wantel, GB Trimbach Nr. 574, Rodungsgesuch Logistikcenter Ost, Halle 4 (BSB + Partner, 4702 Oensingen; dat. 24.02.2014).

- 3.4.4 Die Pflicht zur Leistung des Rodungersatzes ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung einzutragen. Die Kosten der Eintragung hat die BewilligungsinhaberIn zu tragen.
- 3.4.5 Rodung und Ersatzaufforstung sowie sämtliche Arbeiten im Waldareal sind gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF), Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen (Tel. 032 627 2342; mailto: daniel.vonbueren@vd.so.ch oder awjf@vd.so.ch).
- 3.4.6 Das AWJF entscheidet über die Massnahmen zur Wiederherstellung des Waldareals und zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die wiederhergestellten Flächen und die Ersatzaufforstungen sind durch das AWJF abnehmen zu lassen.
- 3.4.7 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.4.8 Die für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe wird auf Fr. 12.00 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche festgesetzt. Die Abgabe ist von der BewilligungsinhaberIn zu leisten.
- 3.5 Die Einsprache des Vogelschutzverbandes des Kantons Solothurn, p.A. Thomas Lüthi, Weinhaldenweg 17, 4614 Hägendorf, gegen das Rodungsgesuch wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
- 3.5.1 Für den Einspracheentscheid wird eine Gebühr von Fr. 300.00 erhoben. Die Gebühr wird dem Einsprecher auferlegt.
- 3.6 Das Volkswirtschaftsdepartement, vertreten durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, wird mit der Nachführung des Waldfeststellungsplanes der Gemeinde Neuendorf beauftragt.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Neuendorf wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. Juni 2015 vier nachgeführte Dossiers sowie zwei Teilzonen- und Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften einzureichen. Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Einwohnergemeinde zu versehen. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan ist dem Amt für Raumplanung auch in digitaler Form zuzustellen (Adressat: arp.digital@bd.so.ch).
- 3.8 Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'800.00, eine Bearbeitungsgebühr des Amtes für Umwelt von Fr. 5'400.00, eine Bearbeitungsgebühr des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei von Fr. 2'723.00, eine Ausgleichsabgabe für die Rodung in der Höhe von Fr. 19'176.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 31'122.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Neuendorf belastet.

- 3.9 Die vorliegende Planung liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz sowie § 5 Kantonales Waldgesetz, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Beschwerden gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, einzureichen. Die Beschwerden haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Bearbeitungsgebühr AfU:	Fr.	5'400.00	(4210001 / 007 / 80049)
Bearbeitungsgebühr AWJF:	Fr.	2'723.00	(4210000 / A 80942)
Ausgleichsabgabe für Rodung:	Fr.	19'176.00	(4240000 / A 81292)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>31'122.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011124

### Kostenrechnung

#### Vogelschutzverband des Kantons Solothurn, Weinhaldenweg 17, 4614 Hägendorf

Gebühr Einspracheentscheid:	Fr.	300.00	(4210000 / A 80942)
	Fr.	<u>300.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Beilage

Übersichtsplan der von der Genehmigung ausgenommenen Flächen vom 22. April 2015

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (Ref. ROD2013-506) (4), mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. TZP und GP mit SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. SO-Nr. ROD2013-506; Kopie Rodungsgesuch folgt separat durch AWJFSO)

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. TZP und GP mit SBV (später)

Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**

Baukommission Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf

Vogelschutzverband des Kantons Solothurn, p.A. Thomas Lüthi, Weinhaldenweg 17, 4614 Hägendorf, mit Rechnung **(Einschreiben)**

Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG, Neustrasse 49, 4623 Neuendorf **(Einschreiben)**

Bürgergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 118, 4632 Trimbach **(Einschreiben)**

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Neuendorf:

Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Logistikcenter Ost, Halle 4“ mit Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsprüfung und Rodungsgesuch:

Der Beschluss des Regierungsrates, der Umweltverträglichkeitsbericht und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 29. Mai 2015 bis 8. Juni 2015 beim Bau- und Justizdepartement, Röthihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik Departemente: Neuendorf:

### **Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung / Bewilligung Nr. ROD2013-506:**

Der Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG, Neustrasse 49, 4623 Neuendorf, wird die nachträgliche Ausnahmegenehmigung erteilt, für den Bau der neuen Halle 4 Logistikcenter Ost im Rahmen des zugehörigen Teilzonen- und Gestaltungsplanes insgesamt 1'598 m<sup>2</sup> Wald zu roden, davon 805 m<sup>2</sup> definitiv. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Neuendorf Nrn. 320 und 321 (Koord. 626'435 / 239'970 und 626'470 / 239'900) und ist befristet bis 31. Dezember 2018.

Für die Rodung ist eine Ersatzaufforstung mit standortgerechten Arten zu leisten, davon 793 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle, 626 m<sup>2</sup> unmittelbar angrenzend an die Rodungsflächen auf Parzellen GB Neuendorf Nrn. 320 und 321 (Koord. 626'435 / 239'970 und 626'470 / 239'900) und 179 m<sup>2</sup> in der gleichen Gegend auf Parzelle GB Trimbach Nr. 574 (Koord. 633'415 / 247'120). Die Ersatzaufforstungen sind spätestens bis 31. Dezember 2018 auszuführen.